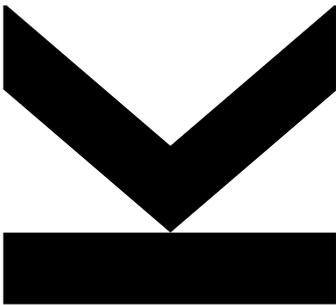


Open Innovation Lab Laborordnung



Version 2, gültig ab 1. August 2023

Erstellt von
Christoph Kralovec
Alexander Schöfer

Organisationseinheit
**Institut für Konstruktiven
Leichtbau der**

**Technisch-Naturwissen-
schaftlichen Fakultät**

Inhaltlich geprüft, bestätigt
durch Institutsleiter
Univ.Prof. DI Dr.
Martin Schagerl

Arbeitsschutz geprüft,
bestätigt durch Abteilung
Arbeitnehmer*innenschutz
Ing. Josef Riegler

Referenzen in der jeweils gültigen Fassung:

- Hausordnung der JKU Linz [[Link](#)]
- Allgemeine Laborordnung der JKU Linz [[Link](#)]
- Brandschutzordnung der JKU Linz [[Link](#)]
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)
- Mutterschutzgesetz (MSchG)
- Grenzwertverordnung (GKV)
- Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ)
- Kennzeichnungsverordnung (KennV)

Inhaltsverzeichnis

§1:Zielsetzung allgemeine Hinweise	3
§2:Geltungsbereich und Geltungsdauer	4
§3:Funktionsträger, Personengruppen, Verantwortlichkeiten und Kontaktpersonen	5
§ 3.1: Laborpersonal	5
§ 3.2: Laborleiter*in	5
§ 3.3: Labortechniker*innen	6
§ 3.4: Sicherheitsbeauftragte(r)	6
§ 3.5: Gefahrenstoffbeauftragte(r)	7
§ 3.6: Labornutzer*innen	8
§ 3.7: Laborbesucher*innen	8
§ 3.8: Verantwortlichkeiten bei beaufsichtigten Veranstaltungen	8
§4:Betriebszeiten	9
§5:Zugang und Zugangsregeln	10
§ 5.1: Personen die den freien Zugang beantragen können	10
§ 5.2: Kriterien um den freien Zugang zu erlangen	11
§ 5.3: Regeln für den täglichen Zugang	11
§6:Sicherheitsmaßnahmen	13
§ 6.1: Allgemein	13
§ 6.2: Erste Hilfe	13
§ 6.3: Brandschutz	13

§ 6.4: Gefahrenstoffe	14
§ 6.5: Notausschalter	14
§ 6.6: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	14
§ 6.7: Meldung von Unfällen und Gefahren	15
§ 6.8: Laboreinschulung und Sicherheitsunterweisung	15
§ 6.9: Mutterschutz	16
§7: Sauberkeit, Ordnung und Abfallentsorgung	17
§ 7.1: Sauberkeit	17
§ 7.2: Ordnung	17
§ 7.3: Abfallentsorgung	18
§8: Lärm	19
§9: Weitere Hinweise	20
Anhang	21

§1: Zielsetzung allgemeine Hinweise

Bei der gegenständlichen Laborordnung handelt es sich um eine spezielle Laborordnung, die die Rahmenbedingungen und die grundsätzliche Verhaltensweisen im Open Innovation Lab der Johannes Kepler Universität (JKU) Linz festlegt.

§2: Geltungsbereich und Geltungsdauer

Der Geltungsbereich dieser Laborordnung erstreckt sich auf das Open Innovation Lab der JKU und definiert alle wesentlichen Bereiche für dessen Betrieb. Das Open Innovation Lab umfasst die Bereiche Machining Lab (S4-0024) und Design Lab (S4-0026).

Die vorliegende Laborordnung untersteht der jeweilig aktuellen Fassung der Hausordnung und der Allgemeinen Laborordnung der JKU, d.h., diese darf sich nur innerhalb der dort festgelegten Regelungen bewegen. Strengere Regelungen für das Open Innovation Lab sind zulässig. Die aktuell gültigen Fassungen der Hausordnung und der Allgemeinen Laborordnung der JKU sind auf der Webseite der JKU zu finden.

Diese Laborordnung gilt bis diese durch eine neue Version ersetzt wird. Die aktuell gültige Version der Laborordnung ist auf der Webseite des Open Innovation Labs zu finden.

§3: Funktionsträger, Personengruppen, Verantwortlichkeiten und Kontaktpersonen

Das Open Innovation Lab dient der Lehre im Maschinenbaustudium und ist organisatorisch dem Institut für Konstruktiven Leichtbau der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät (TNF) zugeordnet. Verantwortlich für den Betrieb des Open Innovation Labs ist der Institutsvorstand des Instituts für Konstruktiven Leichtbau. Weitere Funktionsträger und Personengruppen sowie deren Pflichten und Befugnisse sind im Folgenden definiert. Einzelne Personen können auch mehrere Funktionen wahrnehmen.

§ 3.1: Laborpersonal

Unter Laborpersonal fallen alle Personen die beim Betrieb und der Gestaltung des Open Innovation Labs mitwirken. Sie haben die Maschineneinschulung absolviert und sind in der Lage einfache Arbeiten auf diesen zu verrichten. Darüber hinaus kennen und verstehen sie die gültigen Laborordnungen und alle Sicherheitsmaßnahmen (vgl. Abschnitt § 6.7:).

Das gesamte Laborpersonal ist auf der Webseite des Open Innovation Labs bekannt zu geben. Laborpersonal hat die Pflicht auf die Einhaltung der gültigen Laborordnungen und insbesondere aller Sicherheitsmaßnahmen zu achten und die Befugnis Laborverweise auszusprechen (schriftliche Dokumentation erforderlich).

§ 3.2: Laborleiter*in

Der/die Laborleiter*in ist Teil des Laborpersonals und hat damit auch dessen Rechte und Pflichten. Der/die Laborleiter*in hat darüber hinaus die Aufgabe das gesamten Laborpersonal zu koordinieren.

Der/die Laborleiter*in ist auf der Webseite des Open Innovation Labs inklusive Kontaktdaten bekannt zu geben. Der/die Laborleiter*in ist Kontaktperson für die folgenden Punkte.

- Einmalige Ausnahmen von der vorliegenden Laborordnung des Open Innovation Labs (schriftliche Dokumentation erforderlich)
- Planung der Laborkapazitäten

- Planung der Verfügbarkeit seitens des Laborpersonals
- Abwicklung von Versicherungsfällen

Bei diesen Punkten ist der/die Laborleiter*in befugt eigenständig Entscheidungen zu treffen.

§ 3.3: Labortechniker*innen

Labortechniker*innen sind Personen, welche mit dem Umgang der Maschinen und Werkzeuge im Open Innovation Lab geübt und mit allen Sicherheitsmaßnahmen vertraut sind (vgl. Abschnitt § 6.7:). Sie haben die Aufgabe Maschineneinschulungen und Sicherheitsunterweisungen zu geben. Des Weiteren kümmern sie sich um die Wartung und Reparatur der Maschinen und Werkzeuge und die Bestellung von Verbrauchsmaterial und Betriebsmitteln. Alle Labortechniker*innen sind auch Teil des Laborpersonals und haben damit auch dessen Pflichten und Befugnisse.

Labortechniker*innen sind auf der Webseite des Open Innovation Labs inklusive Kontaktdaten bekannt zu geben. Labortechniker*innen sind Kontaktpersonen für die folgenden Punkte.

- Einschulung und Sicherheitsunterweisung inklusive Bestätigung über die erfolgreiche¹ Teilnahme (schriftliche Dokumentation erforderlich)
- Fragen zu vorhandenen Maschinen und Werkzeugen
- Unterstützung bei Arbeitsschritten
- Wartung und Reparatur der gesamten Ausstattung
- Bestellung von Verbrauchsmaterial und Betriebsmittel
- Meldung von Sachschäden
- Entsorgung

Bei diesen Punkten sind die Labortechniker*innen befugt eigenständig Entscheidungen zu treffen.

§ 3.4: Sicherheitsbeauftragte(r)

Sicherheitsbeauftragt ist wird einzelne Personen. Die sicherheitsbeauftragte Person ist auch Teil des Laborpersonals und hat damit auch dessen Pflichten und Befugnisse. Darüber hinaus hat diese die Aufgabe und Verantwortung das Open Innovation Lab und dessen einzelnen Arbeitsplätze, Maschinen und Geräte regelmäßig auf ihre Sicherheit hin zu evaluieren und

¹Die eingeschulte Person muss jedenfalls in der Lage sein dem Inhalt sprachlich und geistig zu folgen. Weitere Kriterien können durch den/die Laborleiter*in in Abstimmung mit dem/der Sicherheitsbeauftragte(n) festgelegt werden.

– falls erforderlich – Maßnahmen zur Gefahrenreduktion (z.B. Aushang besonderer Gefahrenhinweise, erforderliche persönliche Schutzausrüstung, spezielle Betriebsanweisungen und Maschinenschulung) zu implementieren und durchzusetzen.

Der/die Sicherheitsbeauftragte ist auf der Webseite des Open Innovation Labs inklusive Kontaktdaten bekannt zu geben. Der/die Sicherheitsbeauftragte ist Kontaktperson für die folgenden Punkte.

- Fragen zur Arbeitssicherheit
- Meldung von potentiellen Gefahren
- Meldung von Unfällen und Beinahe-Unfällen

Bei diesen Punkten ist der/die Sicherheitsbeauftragte befugt eigenständig Entscheidungen zu treffen.

§ 3.5: Gefahrenstoffbeauftragte(r)

Gefahrenstoffbeauftragt wird eine einzelne Person. Der/die gefahrenstoffbeauftragte ist auch Teil des Laborpersonals und hat damit auch dessen Pflichten und Befugnisse. Darüber hinaus hat diese die Aufgabe und Verantwortung die korrekte Kennzeichnung und Verwahrung von Gefahrenstoffen im Open Innovation Lab sicherzustellen und regelmäßig zu überprüfen sowie – falls erforderlich – Maßnahmen zur Gefahrenreduktion (z.B. Aushang besonderer Gefahrenhinweise, erforderliche persönliche Schutzausrüstung, besondere Handhabungsanweisungen und Schulung) zu implementieren und durchzusetzen.

Der/die Gefahrenstoffbeauftragte ist auf der Webseite des Open Innovation Labs als Kontaktperson anzugeben. Der/die Gefahrenstoffbeauftragte ist Kontaktperson für die folgenden Punkte.

- Fragen zur Verwahrung und Kennzeichnung von Gefahrenstoffen
- Fragen ob bestimmte Gefahrenstoffe im Labor verwendet werden dürfen
- Meldung von potentiellen Gefahren aufgrund von Gefahrenstoffen
- Meldung von Unfällen und Fast-Unfällen mit Gefahrenstoffen
- Entsorgung von Gefahrenstoffen

Bei diesen Punkten ist der/die Gefahrenstoffbeauftragte befugt eigenständig Entscheidungen zu treffen.

§ 3.6: Labornutzer*innen

Labornutzer*innen sind alle Personen denen der freie Zugang laut §5: gewährt wurde und die somit im Labor arbeiten dürfen aber nicht zum Laborpersonal zählen. Labornutzer*innen haben die Pflicht auf die Einhaltung der gültigen Laborordnungen und insbesondere aller Sicherheitsmaßnahmen zu achten. Die Nutzung des Open Innovation Labs erfolgt auf eigene Gefahr. Labornutzer*innen sind verpflichtet Gefahren zu vermeiden, wenn möglich zu beseitigen und zu melden.

§ 3.7: Laborbesucher*innen

Laborbesucher*innen sind alle Personen die das Labor in Begleitung von Laborpersonal betreten. Darunter fallen unter anderem Studierende und Schulklassen die im Zuge von Schulungen, Führungen oder Veranstaltungen das Labor betreten. Laborbesucher*innen dürfen sich im Open Innovation Lab nur unter permanenter Aufsicht durch das Laborpersonal aufhalten. Laborbesucher*innen dürfen sich im Open Innovation Lab nur unter Einhaltung der folgenden Punkte arbeiten:

- schriftliche Erlaubnis durch den/die Laborleiter*in
- erhaltene Einschulung und Sicherheitsunterweisung für den betreffenden Arbeitsplatz
- permanente Aufsicht und Anleitung durch Laborpersonal

§ 3.8: Verantwortlichkeiten bei beaufsichtigten Veranstaltungen

Im Rahmen von beaufsichtigten und damit angeleiteten Veranstaltungen wie Schulungen, Lehrveranstaltungen, Führungen, Workshops, etc. ist für die Einhaltung der Laborordnung und der Sicherheitsmaßnahmen zudem die jeweilige Aufsichtsperson verantwortlich. Falls erforderlich und geeignet kann die Aufsichtsperson Laborbesucher*innen auch arbeitsplatzspezifisch einschulen und sicherheitsunterweisen, sodass Arbeiten durch diese durchgeführt werden dürfen. Aufsichtspersonen haben jedenfalls die Maschineneinschulung absolviert und sind in den angeleiteten Arbeiten geübt. Darüber hinaus kennen und verstehen sie die gültigen Laborordnungen und alle Sicherheitsmaßnahmen (vgl. Abschnitt § 6.7:). Aufsichtspersonen müssen – sofern sie selbst keine sind – von dem/der Laborleiter*in schriftlich ermächtigt werden, die Veranstaltung abhalten zu dürfen.

§4: Betriebszeiten

Die allgemeinen Betriebszeiten sind auf der Webseite des Open Innovation Labs zu finden, liegen aber jedenfalls innerhalb der in der Allgemeinen Laborordnung der JKU definierten Betriebszeiten.

In Ausnahmesituationen können einmalige Ausnahmeregelungen mit dem Laborpersonal getroffen werden.

§5: Zugang und Zugangsregeln

Es gibt zwei Möglichkeiten wie das Open Innovation Lab betreten werden darf:

1. als Laborbesucher*in in Begleitung von Laborpersonal
2. als Labornutzer*in nach Erlangen des freien Zugangs

Das Verrichten von Arbeiten im Open Innovation Lab ist ohne Einschulung und Sicherheitsunterweisung nicht erlaubt.

Ausdrücklich nicht erlaubt für Labornutzer ist die kommerzielle Nutzung des Open Innovation Labors.

§5.1: Personen die den freien Zugang beantragen können

Das Open Innovation Lab steht für folgende Personengruppen offen:

- alle Studierenden des JKU Maschinenbaustudiums
- allen Studierenden der JKU, die im Zuge ihre Bachelor- oder Masterarbeit Bedarf haben
- allen Doktoratsstudierenden der JKU, die im Zuge einzelner Studien ihrer Forschungsarbeit Bedarf haben (das Open Innovation Lab behält sich hier vor, einen Beitrag zur Deckung der Betriebskosten einzuheben)
- technischem Personal der JKU, die im Zuge ihrer Anstellung einfache Arbeiten erledigen müssen (das Open Innovation Lab behält sich hier vor, einen Beitrag zur Deckung der Betriebskosten einzuheben)

Darüber hinaus kann das Open Innovation Lab in Ausnahmefällen externen Firmen nutzbar gemacht werden sofern die Regeln zur Ressourcennutzung laut JKU Hausordnung §12 (2) nicht verletzt werden.

§ 5.2: Kriterien um den freien Zugang zu erlangen

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein, um das Open Innovation Lab mit dessen gesamter Ausstattung innerhalb der Betriebszeiten frei nutzen zu dürfen:

- Die Person muss mindestens 18 Jahre alt sein.
- Die Person muss eine Mitarbeiter- (ak. . .) oder Studierendenummer (k. . .) haben, und somit im Besitz einer JKU Kepler Card sein.
- Die Person muss sich für die Nutzung registrieren. Dies kann auf eine der folgenden zwei Wege erfolgen:
 1. Teilnahme an einer Lehrveranstaltung, die die Nutzung des Labors einschließt.
 2. Per E-Mail an: *oi-lab@jku.at*
- Die Person muss eine Laboreinschulung und Sicherheitsunterweisung erhalten und die Kenntnisnahme der Laborordnung schriftlich bestätigen. Termine für Laboreinschulung und Sicherheitsunterweisung sind auf der Webseite ausgeschrieben. Sofern keine andere Vereinbarung mit dem Laborpersonal getroffen wird, hat die Anmeldung zu einem Termin schriftlich per E-Mail an: *oi-lab@jku.at* zu erfolgen.
- Der/die Labortechniker*in bei welcher die Person die Laboreinschulung und die Sicherheitsunterweisung erhalten hat muss schriftlich bestätigen, dass die Person in der Lage war der Laboreinschulung und der Sicherheitsunterweisung zu folgen.
- Der Zugang zum Open Innovation Lab wird maximal auf ein Semester gewährt.
- Nach Ablauf des Semesters kann der Zugang sofort wieder erteilt werden, wenn alle oben genannten Kriterien nach wie vor erfüllt sind.
- Ist der Zugang um mehr als sechs Monate unterbrochen, ist eine neuerliche Laboreinschulung und Sicherheitsunterweisung erforderlich damit der Zugang wieder erteilt wird.
- Der allgemeine Zugang kann bei Verstoß gegen die Laborordnung, allgemein gefährdendes Verhalten oder anderen schwerwiegenden Gründen jederzeit durch das Laborpersonal entzogen werden. Der zeitliche Umfang sowie der Grund des Entzugs der freien Zugangsberechtigung ist zu dokumentieren.

§ 5.3: Regeln für den täglichen Zugang

Wenn der freie Zugang für das Open Innovation Lab erlangt ist, gelten folgende weitere Regeln für den Zugang im täglichen Betrieb:

- Labornutzer*innen müssen sich für den Zeitraum der Nutzung des Open Innovation Labs im Open Innovation Lab-Kalender eintragen und Informationen zu Tätigkeit und Arbeitsbereich angeben. Details zu den erforderlichen Kalendereinträgen sind auf der Webseite des Open Innovation Labs zu finden.
- Im Design Lab (Raum S4-0026) des Open Innovation Labs dürfen maximal 7 Personen gleichzeitig angemeldet sein und arbeiten.
- Im Machining Lab (Raum S4-0024) des Open Innovation Labs dürfen maximal 11 Personen gleichzeitig angemeldet sein und arbeiten.
- Im Zuge von angeleiteten Veranstaltungen, bei welchen nur ein Teil der anwesenden Personen tatsächlich auch arbeiten, darf die maximal angegebene Personenzahl überschritten werden. Dies gilt insbesondere für Laboreinschulung und Sicherheitsunterweisung sowie Führungen und Lehrveranstaltungen (LVA). Weitere Ausnahmen können mit dem/der Laborleiter*in vereinbart werden.
- Alleinarbeit:
 - Die Alleinarbeit im Design Lab (Raum S4-0026) des Open Innovation Labs ist erlaubt.
 - Für die Benutzung des Machining Lab (Raum S4-0024) des Open Innovation Labs müssen mindestens zwei Personen in Sicht- und Rufweite zueinander anwesend sein oder andere Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden. Als ausreichende Sicherheitsmaßnahme wird ein Totmannsystem betrachtet. Details zur Regelung der Alleinarbeit insbesondere hinsichtlich Totmannsystem sind in der OI-Lab SOP003 festgehalten. In Ausnahmesituationen können einmalige Ausnahmeregelungen mit dem Laborpersonal getroffen werden. Diese sind schriftlich per E-Mail an *oi-lab@jku.at* zu vereinbaren.

§6: Sicherheitsmaßnahmen

§ 6.1: Allgemein

- In jedem Raum des Open Innovation Labs befindet sich ein Telefonanschluss für die rasche Alarmierung im Bedarfsfall. Notrufnummern sind ausgehängt.
- Flucht und Rettungswege sind freizuhalten.
- Regelmäßige Kontrollgänge im Labor zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung der vorliegenden Laborordnung durch das Laborpersonal sind vorzusehen. Insbesondere sind dabei folgende Punkte zu prüfen und zu dokumentieren:
 - Sauberkeit
 - Ordnung
 - Entsorgung
 - Ordnungsgemäßer Zustand der Aushänge
 - Verhalten im Labor und sachgemäße Verwendung der Laborausstattung
 - Ordnungsgemäße Funktion der Werkzeugmaschinen
 - Funktion der Telefonanlage
 - Schadhafte Geräte und Werkzeuge

§ 6.2: Erste Hilfe

Im Machining Lab (Raum S4-0024) des Open Innovation Labs befindet sich ein gut sichtbarer und gut zugänglicher Erste-Hilfe Kasten. Hinweise zum „Verhalten bei Personenschaden - Erste Hilfe“ sind neben dem Erste-Hilfe Kasten gut sichtbar als Aushang anzubringen.

§ 6.3: Brandschutz

Im Gang vor dem Open Innovation Lab befindet sich ein gut sichtbarer und gut zugänglicher Feuerlöscher. Hinweise zum „Verhalten im Brandfall“ sind in den beiden Eingangsbereichen gut sichtbar als Aushang anzubringen.

§ 6.4: Gefahrenstoffe

Gefahrenstoffe dürfen nur nach Genehmigung durch den Gefahrenstoffbeauftragten im Open Innovation Lab benutzt oder gelagert werden. Alle Gefahrenstoffe sind entsprechend zu kennzeichnen. Darüber hinaus ist ein entsprechendes Sicherheitsdatenblatt zu erstellen und in Papierform an einem gut erkennbaren Ort im Labor abzulegen. Die korrekte Entsorgung des Gefahrenstoffs ist am Sicherheitsdatenblatt zu vermerken.

§ 6.5: Notausschalter

Im Machining Lab (Raum S4-0024) befindet sich ein Notausschalter, der den gesamten Raum mit Ausnahme der Beleuchtung stromlos macht. Dieser befindet sich am elektrischen Verteilerkasten.

§ 6.6: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Die persönliche Schutzausrüstung ist im Open Innovation Lab verpflichtend zu tragen. Hinweistafeln sind auszuhängen. Die persönliche Schutzausrüstung umfasst jedenfalls:

- festes Schuhwerk
- eng anliegende, schwerentzündliche Kleidung
- Kappen, Haargummis oder ähnliche Accessoires zum Schutz von langen Haaren

Weiters gilt:

- Beim Hantieren mit schweren Gegenständen ist ein Zehenschutz erforderlich (z.B. Sicherheitsschuhe, Schutzkappen).
- Bei allen Arbeiten, bei denen eine Verletzung der Augen durch Flüssigkeiten, Späne oder sonstige mechanische Teile besteht, sind von den gefährdeten Personen Schutzbrillen zu tragen.
- Beim Manipulieren von Bauteilen und Halbzeugen, bei Montagearbeiten, bei längerer Arbeit mit öligen Teilen sind geeignete Handschuhe zu verwenden. Lediglich bei feinfühligem Arbeiten darf mit bloßen Händen gearbeitet werden.
- Bei allen Arbeiten, wo übermäßiger Lärm entsteht, ist eine Gehörschutz zu tragen.

An Arbeitsplätzen mit weiterer verpflichtend zu tragender persönlicher Schutzausrüstung ist dies gut sichtbar auszuhängen. Die Labornutzer*innen sind verpflichtet sich selbst um die persönliche Schutzausrüstung zu kümmern.

§ 6.7: Meldung von Unfällen und Gefahren

- Unfälle, Beinahe-Unfälle und Gefahrenquellen im Open Innovation Lab sind per E-Mail an *oi-lab@jku.at* zu melden.
- Potentielle Gefahren sind sofort zu beseitigen oder zu sichern und dem Laborpersonal per E-Mail an *oi-lab@jku.at* zu melden.
- Defekte Maschinen und Werkzeuge sind sofort auszusondern, auf dem dafür ausgewiesenen Platz abzulegen und dem Laborpersonal per E-Mail an *oi-lab@jku.at* zu melden.
- Bei Gefahr in Verzug ist das Laborpersonal zusätzlich telefonisch zu kontaktieren. Kontaktdaten finden sich am Aushang im Open Innovation Lab.

§ 6.8: Laboreinschulung und Sicherheitsunterweisung

Die eingeschulte Person muss grundsätzlich in der Lage sein, den Inhalten sprachlich und geistig zu folgen. Die Laboreinschulung und Sicherheitsunterweisung erfolgt auf Basis

- der vorliegenden speziellen Laborordnung für das Open Innovation Lab,
- aller im Labor ausgehängten Gefahren- und Sicherheitshinweise (persönliche Schutzausrüstung, etc.) und
- aller vorhandenen Betriebs- und Kurzanleitungen für Maschinen und Werkzeuge.

Laboreinschulung und Sicherheitsunterweisung umfassen neben der Vermittlung der Laborordnung folgende weitere Punkte:

- Verhalten im Brandfall, Fluchtwege sowie Ort und Funktion des nächstgelegenen Feuerlöschers
- Verhalten bei Unfällen mit Personenschaden sowie Ort des nächstgelegenen Erste-Hilfe Koffers
- Umgang mit Gefahrenstoffen und Ablage der Sicherheitsdatenblätter
- Ort des Notausschalters und Bedienung
- Übersicht über Arbeitsbereiche
- Übersicht über Handwerkzeug und Maschinen
- Maschineneinschulungen und spezielle Sicherheitsunterweisungen für Maschinen mit erhöhtem Gefahrenpotential. Diese umfassen jedenfalls die Unterweisung in der Inbetriebnahme der Maschinen und die Demonstration grundlegender Bearbeitungsschritte. Des Weiteren ist auf besondere Gefahren, verpflichtende persönliche Schutzausrüstung und den Zugang zu Betriebsanleitungen und anderen Informationen über Webseite und Laborbibliothek hinzuweisen. Maschineneinschulungen und spezielle Sicherheitsunterweisungen sind zumindest für folgende Maschinen erforderlich:

- Universalfräsmaschine
- Universaldrehmaschine
- Ständerbohrmaschine
- Trennmaschine
- Kombischleifmaschine
- 3D-FDM Drucker

Weitere Punkte können durch den/die Laborleiter*in in Abstimmung mit dem/der Sicherheitsbeauftragte(n) festgelegt werden. Die erfolgreiche Teilnahme an der Laboreinschulung und Sicherheitsunterweisung muss mit einer schriftlichen Dokumentation bestätigt werden (Formulare siehe Anhänge).

§ 6.9: Mutterschutz

Im Falle der Schwangerschaft einer Person des Laborpersonals, der Labornutzer*innen oder der Laborbesucher*innen ist der/die Laborleiter*in per E-Mail an *oi-lab@jku.at* zu informieren. Der/die Laborleiter*in muss die Schwangerschaft dokumentieren. Schwangere Personen dürfen keinesfalls mit schweren körperlichen Arbeiten oder mit Arbeiten beauftragt werden, die nach der Art des Arbeitsvorganges bzw. der verwendeten Arbeitsstoffe für ihren Organismus oder für das werdende Kind schädlich sind. Die Beschäftigungsverbote gemäß § 3 ff Mutterschutzgesetz sind zu befolgen.

Die schwangere Person ist verpflichtet darauf hinzuweisen, wenn sie sich bei einer Arbeit unwohl fühlt oder die Gesundheit des Kindes gefährdet sieht.

§7: Sauberkeit, Ordnung und Abfallentsorgung

§ 7.1: Sauberkeit

- Verschmutzungen sind unmittelbar nach Auftreten durch den/die Verursacher*in zu entfernen.
- Werkzeuge und Maschinen sind unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten sorgfältig zu reinigen (Entfernung von Ölrückständen, Spänen, etc.).
- Die vorhandenen Reinigungsmittel für Labor und Ausstattung dürfen nur zweckmäßig verwendet werden.
- Das Tragen von Handschuhen und regelmäßiges Händewaschen wird empfohlen.
- Verschmutzungen die nicht selbst verursacht wurden sind per E-Mail an *oi-lab@jku.at* zu melden. Sind die Verschmutzungen sicherheitsrelevant (z.B. Rutschgefahr durch Öl am Boden), sind diese sofort zu beseitigen, auch wenn sie nicht selbst verursacht wurden.

§ 7.2: Ordnung

- Nach der Benutzung und jedenfalls mit Verlassen des Open Innovation Labs sind alle Arbeitsmittel, Betriebsmittel, Halbzeuge etc. an die dafür vorgesehenen Ablageorte sauber und geordnet zurückzulegen. Dies gilt insbesondere für Gefahrenstoffe.
- Mit dem Verlassen des Open Innovation Labs sind alle Werkstücke an dafür vorgesehenen Orten zu verstauen.
- Werkstücke können nur begründet (z.B. besonders sperrig oder besonders fragil), beschriftet mit Kontaktdaten versehen und nach schriftlicher Genehmigung durch das Laborpersonal aufgebaut bleiben.
- Lebensmittel und Medikamente sind im Open Innovation Lab nicht erlaubt.

- Unordnung die nicht selbst verursacht wurde ist per E-Mail an *oi-lab@jku.at* zu melden. Ist die Unordnung sicherheitsrelevant (z.B. Stolpergefahr durch Werkzeuge oder Halbzeuge am Boden), ist diese sofort zu beseitigen, auch wenn sie nicht selbst verursacht wurden.

§ 7.3: Abfallentsorgung

- Alle Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Sammelbehältern im Open Innovation Lab zu trennen.
- Verderbliches ist nicht im Labor zu entsorgen.
- Sperrige Abfälle wie Kartonagen, Holz etc. sind sofern vorhanden an Abfallsammelstellen auf dem Gelände der JKU zu entsorgen.
- Abfälle, deren Entsorgung unklar ist, müssen an der dafür vorgesehenen Sammelstelle abgelegt werden und dem Laborpersonal gemeldet werden.
- Unsachgemäße Abfallentsorgung die nicht selbst verursacht wurde ist per E-Mail an *oi-lab@jku.at* zu melden.

§8: Lärm

Bei der Arbeit im Open Innovation Lab ist grundsätzlich auf Lärmvermeidung zu achten. Wo Lärm nicht vermeidbar ist, sind folgende Maßnahmen zu setzen:

- Vorbereiten der Arbeit und des Arbeitsplatzes, sodass bei der Verrichtung dieser möglichst wenig Lärm erzeugt wird (vor allem in Form von Körperschall).
- Zeitliches planen der lärmintensiven Arbeiten, sodass der Lehr- und Forschungsbetrieb in umliegenden Räumen möglichst wenig gestört wird.
- Nutzung von Gehörschutz (z.B. Kapselgehörschutz, Ohrenstöpsel) zum eigenen Schutz.
- Das Verursachen von unverhältnismäßig viel Lärm ist per E-Mail an *oi-lab@jku.at* zu melden.

§9: Weitere Hinweise

- Mit Betreten des Open Innovation Labs wird dessen Laborordnung anerkannt.
- Die Laborausstattung ist nur bestimmungsgemäß zu benutzen.
- Die Laborausstattung darf das Labor nicht verlassen.
- Reparaturen an der Laborausstattung erfolgen nur durch Laborpersonal.
- Die Laborordnung für das Open Innovation Lab sowie Betriebsanleitungen soweit vorhanden werden im beschrifteten Schrank im Open Innovation Lab aufbewahrt.
- Den Anweisungen des Laborpersonals ist stets Folge zu leisten. Konsequenzen bei Regelverstößen können von vorübergehenden Zutrittsverboten bis hin zur Wiederholung der Laboreinschulung reichen.
- Die für den Laborzugang erforderliche Laboreinschulung und Sicherheitsunterweisung verfolgen den Zweck die grundsätzlichen Maschinen und Werkzeuge des Labors und deren Gefahren grundsätzlich kennenzulernen. Darüber hinaus hat die Laboreinschulung und Sicherheitsunterweisung den Zweck die Verhaltensregeln im Labor und Maßnahmen zur Arbeitssicherheit kennenzulernen.
- Die erfolgreiche Absolvierung der Laboreinschulung und Sicherheitsunterweisung bedeutet nicht, dass die geschulte Person in der Lage ist alle Maschinen und Werkzeuge im Open Innovation Lab ohne Gefahr für sich, andere oder eines Sachschadens zu nutzen.
- Nach erfolgreicher Absolvierung der Laboreinschulung und Sicherheitsunterweisung darf die geschulte Person die Ausstattung des Open Innovation Labs nutzen.
- Vor der erstmaligen Inbetriebnahme einer Maschine ist die Betriebsanleitung zu lesen.
- Labornutzer*innen sind dringend angehalten selbstverantwortlich zu handeln und stets Gefahren zu minimieren. Bei Unsicherheiten ist in der vorhandenen Dokumentation nachzulesen oder sich an fachkundige Kollegen oder Laborpersonal zu wenden.
- Grundsätzlich gilt, dass die Nutzung des Open Innovation Labs auf eigene Gefahr geschieht.
- Bei fahrlässigen Sachschäden ist der Verursacher haftbar.
- Zugangsdaten der Türen können ausgelesen werden. Dies erfolgt nur zur Ermittlung des Verursachers bei Personen- oder Sachschäden.

Anhang

Einverständniserklärung und Bestätigung über den Erhalt der Laboreinschulung und Sicherheitsunterweisung¹

Die geschulte und unterwiesene Person bestätigt mit Ihrer Unterschrift die, dass er/sie

- die Laborordnung,
- die Sicherheitsmaßnahmen im Open Innovation Lab,
- die Maschineinschulungen und
- die Gefahrenquellen im Open Innovation Lab

vollinhaltlich verstanden hat und berücksichtigen wird. Darüber hinaus erklärt sich die geschulte Person einverstanden mit

- dem Auslesen der Zugangsdaten im Open Innovation Lab.
- dem verwenden ihrer persönlichen Daten zur Rechnungsstellung von im Open Innovation Lab angefallenen Kosten.
- dem Versenden von das Labor betreffende Informationen an ihre E-Mail Adresse.

Kommentare:

Name der zu schulenden Person:

Kepler Card Nummer und Studienkennzahl:

(JKU) E-Mail Adresse:

Privatadresse (zur Rechnungsstellung):

Datum:

Unterschrift:

¹Die Einverständniserklärung verbleibt beim schulenden Labormitarbeiter und ist im dafür vorgesehen Ordner abzulegen.

Bestätigung über die erfolgreiche Absolvierung der Laboreinschulung und Sicherheitsunterweisung²

Name der geschulten und unterwiesenen Person:

Kepler Card Nummer:

Studienkennzahl:

Einschulung und Sicherheitsunterweisung erfolgreich absolviert: JA / NEIN

Schulender Labormitarbeiter: Alexander Schöfer / Richard Fürhapter

Datum:

Unterschrift:

Kenntnisse der geschulten Person

Allgemein

- Kenntnis der Gefahren im Labor und Sicherheitsmaßnahmen
- Kenntnis der Funktionsweise und Lage der Notfalleinrichtungen (Notausschalter, Telefon-Notruf, Erste-Hilfe Kasten, Feuerlöscher, Fluchtwege)
- Kenntnis der Meldepflichten (Gefahren, defekte Maschinen, Missachtung der Laborordnung)
- Kenntnis des Abfallentsorgungssystems

Universalfräsmaschine

- Kenntnis der speziellen Gefahren und Sicherheitsmaßnahmen
- Kenntnis der Sicherheitseinrichtungen der Maschine
- Kann Werkstück korrekt einspannen

²Die Bestätigung verbleibt bei geschulter Person und ist zur Freischaltung der Kepler Card im Sekretariat vorzulegen.

- Kann Fräser korrekt einspannen, zugehörige materialabhängige Schnitt- und Vorschubgeschwindigkeiten bestimmen sowie diese an der Maschine einstellen
- Kann die Maschine korrekt in Betrieb nehmen und einfache vorgezeigte Bearbeitungsschritte selbstständig mit und ohne Vorschub ausführen

Universaldrehmaschine

- Kenntnis der speziellen Gefahren und Sicherheitsmaßnahmen
- Kenntnis der Sicherheitseinrichtungen der Maschine
- Kann Werkstück korrekt einspannen
- Kann Drehmeißel korrekt einspannen, zugehörige materialabhängige Schnitt- und Vorschubgeschwindigkeiten bestimmen sowie diese an der Maschine einstellen
- Kann die Maschine korrekt in Betrieb nehmen und einfache vorgezeigte Bearbeitungsschritte selbstständig mit und ohne Vorschub ausführen

Ständerbohrmaschine

- Kenntnis der speziellen Gefahren und Sicherheitsmaßnahmen
- Kenntnis der Sicherheitseinrichtungen der Maschine
- Kann Werkstück korrekt einspannen
- Kann Bohrer korrekt einspannen, zugehörige materialabhängige Schnittgeschwindigkeiten bestimmen sowie diese an der Maschine einstellen
- Kann die Maschine korrekt in Betrieb nehmen und einfache vorgezeigte Bearbeitungsschritte selbstständig ausführen

Trennmaschine

- Kenntnis der speziellen Gefahren und Sicherheitsmaßnahmen
- Kenntnis der Sicherheitseinrichtungen der Maschine
- Kann Werkstück korrekt einspannen
- Kann die Maschine korrekt in Betrieb nehmen und einfache vorgezeigte Bearbeitungsschritte selbstständig ausführen

Schleifmaschine

- Kenntnis der speziellen Gefahren und Sicherheitsmaßnahmen
- Kenntnis der Sicherheitseinrichtungen der Maschine
- Kenntnis der richtigen Werkstückhaltung beim Schleifen
- Kann die Maschine korrekt in Betrieb nehmen und einfache vorgezeigte Bearbeitungsschritte selbstständig ausführen